Übungsaufgaben 018z

Lösung

1.

Herr Kirazli, vertreten durch Rechtsanwalt Götz, reicht Klage gegen Frau Bakir, wegen einer Forderung in Höhe von 8.350,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2023. Im Verhandlungstermin erscheinen beide Parteien. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2023.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen
3. Von den Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs tragen der Kläger 30% und die Beklagte 70 %.

Wie viele KRs sind zu fertigen?

1.Vorschuss -KR

Schluss-KR= 2

Lösung

Übungsaufgaben 018z

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	8.350,00	781,50	781,50	0
			Summe:	781,50		
			bereits gez.	0		
			Rest	781,50		

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG — B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorauszahlung zu fordern.

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert. — C

Übungsaufgaben 018z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1211/3	Verfahren im Allgemeinen	1	8.350,00	260,50	260,50	0
			Summe des Verfahrens	**260,50**		

Reduzierung der Gebühr, wegen Vergleich

Übungsaufgaben 018z

Schlusskostenrechnung

KV Nr.	Gebührenstatbestand (Satzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**260,50**	260,50	0

Mithaft= 260,50 €

restliche Mithaft= 182,35 €

davon tragen

Kläger			**Beklagter**		
Zahlung/ Sollstellung			**Zahlung/ Sollstellung**		
Überschuss			**Überschuss**		
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten			**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		
Endbetrag			**Endbetrag**		

Übungsaufgaben 018z

Lösung

1.

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig.
Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

E

b) Kostenschuldner sind beide Parteien (Kl. mit 30%, Bekl. Mit 70%) gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner

F2

c) Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg (über den Prozessbevollmächtigten) mit **Kost18 (forumSTAR Formular 3648)**, an die Klägerin erstattet.

G3

Übungsaufgaben 018z

Lösung

2.

Frau Erdogan, vertreten durch Rechtsanwalt Diewell, reicht Klage gegen Frau Quakatz, wegen einer Forderung in Höhe von 15.800,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.05.2023.

Im Verhandlungstermin schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 11.000,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

nur Schluss-KR

Lösung

Übungsaufgaben 018z

2.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	15.800,00	1.032,00	1032	0
			Summe:	1.032,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	1.032,00		

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. A

b) Kostenschuldner ist die Klägerin gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern.

Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert. C

Übungsaufgaben 018z

Lösung

2.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1211/3	Verfahren im Allgemeinen	1	15.800,00	344,00	344	0
			Summe des Verfahrens	**344,00**		

Reduzierung der Gebühr, wegen Vergleich

Übungsaufgaben 018z

Antrags-schuld = 344,00 €

344€- 172,00€= 172,00€

restliche Mithaft= 172,00 €

	Gebührenstatbestand (Nr. des Kostenansatzes)	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
	Summe des Verfahrens			**344,00**	344	0

davon tragen					
Kläger	½	172,00	**Beklagter**	½	172,00
Zahlung/ Sollstellung		1.032	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		860,00	**Überschuss**		- 172,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 172,00	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		172,00
Endbetrag		688,00	**Endbetrag**		0,00

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Schluss-KR

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

E

b) Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 2 GKG der Klägerin (mit 1/2) und die Beklagte (mit 1/2) als Übernahmeschuldner.

F2

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten mit Kost 18 an die Klägerin erstattet.

G3

Übungsaufgaben 018z

Lösung

3.

Herr Götz, vertreten durch Rechtsanwältin Großjohann, reicht Klage, gegen Frau Yildirim ein, wegen einer Forderung in Höhe von 29.500,00 EUR ein.
Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Erdogan soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 350,00 EUR zu leisten.“

Nach Beweisaufnahme schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 15.350,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 1.000,00 EUR.

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 456,00 EUR entschädigt.

Wie viele KRs sind zu fertigen?

1.Vorschuss -KR

SV-Vorschuss-KR

Schluss-KR= 3

Übungsaufgaben 018z

Lösung

3.

Herr Götz, vertreten durch Rechtsanwältin Großjohann, reicht Klage, gegen Frau Yildirim ein, wegen einer Forderung in Höhe von 29.500,00 EUR ein.
Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Erdogan soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 350,00 EUR zu leisten.“

Nach Beweisaufnahme schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 15.350,00 EUR.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 1.000,00 EUR.

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 456,00 EUR entschädigt.

nur Schluss-KR

Lösung

Übungsaufgaben 018z

3.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1210	Verfahren im Allg.	3	29.500,00	1.428,00	1.428	0
			Summe:	1.428,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	1.428,00		

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Vorschuss-KR

a) Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein. — A

b) Kostenschuldner ist der Kläger gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG — B

c) Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigte des Klägers erfordert. — C

Lösung

Übungsaufgaben 018z

3.

KR Beweisbeschluss Sachverständige

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
9005	Vorschuss SV			350,00	350	0
			Summe:	350,00		
			bereits gez.	0		
			Rest	350,00		

Übungsaufgaben 018z

Lösung

KR Beweisbeschluss Sachverständige

a) Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs. 3 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein. H

b) Kostenschuldner ist der Kläger **gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG** I

c) Die Einforderung erfolgt im Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers, RAin Großjohann.

Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg nicht unterbleiben kann. J

Lösung

Übungsaufgaben 018z

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
1211/3	Verfahren im Allgemeinen	1	29.500,00	476,00	476,00	0
1900	Vergleichsgebühr	0,25	1.000,00	15,25	15,25	15,25
9005	SV nach dem JVEG			456,00	456	0
			ne des Verfahrens	**947,25**	947,25	15,25

beim Vergleichs-wert § 36 III GKG beachten!!

30.500 € = 516,50

516,50 > 491,25

Übungsaufgaben 018z

Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Kläger/ Beklagter	
			Summe des Verfahrens	**947,25**	947,25	15,25

davon tragen					
Kläger	½	473,63	**Beklagter**	½	473,62
Zahlung/ Sollstellung		1.778,00	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		1.304,37	**Überschuss**		- 473,62
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 473,62	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		473,62
Endbetrag		830,75	**Endbetrag**		0,00

Lösung

Übungsaufgaben 018z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind beide Parteien (je ½) gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner F2

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten mit Kost 18 an die Klägerin erstattet. G3

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Hier wird keine Vergleichsgebühr erhoben! warum?

Streitwert beachten!!

KV-Nr.	Gebunrenstatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	*Faktor*	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
1211/3	Verfahren im Allgemeinen	1	27.000,00	476,00	476	0
9005	SV nach dem JVEG			456,00	456	0
			Summe des Verfahrens	**932,00**		

beim Vergleichs-wert § 36 III GKG beachten!!

Streitwert + Vergleichswert = 27,000 €

Gebühr für diesen Betrag darf...

...nicht über-schritten werden

1211 (476) + 1900 (15,25) = 491,25

491,25 > 476,00

Übungsaufgaben 018z

usskostenrechnung

Antragsschuld – Entscheidungsschuld = restl. Mithaft

Antragsschuld = 932 €...

Entscheidungsschuld = 466 €

restl. Mithaft 466 €

Gebührenstatbestand (Gegenstan	Faktor	Streitwert in €	Betrag/Gebühr	Mithaft Klager/ Beklagter	
Summe des Verfahrens			**932,00**	932,00	0

davon tragen					
Kläger	½	466,00	**Beklagter**	½	466,00
Zahlung/ Sollstellung		1.778,00	**Zahlung/ Sollstellung**		0
Überschuss		1312,00	**Überschuss**		- 466,00
Verrechnung auf Restbetrag des Beklagten		- 466,00	**Verrechnung vom Überschuss des Kläger**		466,00
Endbetrag		846,00	**Endbetrag**		0,00

Lösung

Übungsaufgaben 018z

KR Schlusskostenrechnung

a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen. E

b) Kostenschuldner sind beide Parteien (je ½) gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner F2

c) Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten mit Kost 18 an die Klägerin erstattet. G3

zur Vergleichsgebühr

Gem. § 36 Abs. 3 GKG wird keine Vergleichsgebühr erhoben.